

Kath. Kirchengemeinde Sigmaringen

Benutzungsordnung für die Vermietung von Gemeinderäumen in den Gemeindehäusern der Kirchengemeinde Sigmaringen

§ 1

Verwendungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen den Pfarrgemeinden für Aktivitäten ihrer Gruppierungen und für Aufgaben der kirchlichen Erwachsenen-, Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Über den engeren Rahmen der eigenen Kirchengemeinde hinaus sollen die Pfarrsäle der Katholischen Gemeindehäuser auch für überpfarrliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen.
- (3) Örtliche außerkirchliche Vereine und Gruppierungen können bei Bedarf und im Einzelfall Räume des Katholischen Gemeindehauses zur Verfügung gestellt bekommen. Die Vermietung erfolgt grundsätzlich gegen eine Gebühr. Über eine mögliche Gebührenbefreiung entscheidet im Einzelfall der Stiftungsrat der Kirchengemeinde.
- (4) Keine Vermietung für private Feiern! Ausnahme von dieser Regelung, wenn Mitarbeiter oder ehrenamtliche Engagierte unserer Kirchengemeinde oder in Verbindung mit einer kirchlichen Amtshandlung die Räumlichkeiten anmieten wollen. Eine entsprechende Benutzungsg Gebühr wird in Rechnung gestellt.
- (5) Kirchliche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von örtlichen kirchlichen Organisationen haben jedoch immer Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2

Antragstellung

- (1) Für die Verwaltung des Hauses und für die Vergabe der Räume ist die Leitung der Kirchengemeinde zuständig. Anträge zur Überlassung der Räume sind im Pfarrbüro schriftlich einzureichen. Letztlich entscheidet der Stiftungsrat über die Genehmigung einer Veranstaltung.
Grundsätzlich ist jede Belegung anzumelden, auch von eigenen Gruppen der Kirchengemeinde.

Max. zulässige Personenzahl für die Gemeinderäume:

Pfarrsaal Sigmaringendorf:	100 Personen
Pfarrsaal Bingen	100 Personen
Gemeindehaus St. Fidelis	199 Personen
Pfarrsaal Jungnau:	60 Personen

- (2) Der Mieter erhält über das Pfarrbüro den Vertrag sowie die Benutzungsordnung und die Kontaktdaten der Hausverwaltung.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgeblich. Veranstaltungen der Pfarrei und ihrer Gruppierungen haben Vorrang.

§3 Sicherheitsleistungen

Als Sicherheitsleistung werden eine Kautions in Höhe von 100.- € und der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt.

§ 4 Übergabe der Räume

(1) Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf zuständig ist. Er hat dafür zu sorgen, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.

(2) Die Übergabe der Räume – vor und nach der Veranstaltung – findet mit dem Verantwortlichen statt. Es muss am Folgetag spätestens um 13:00 Uhr das Gemeindehaus zurückgegeben werden. Die Kirchengemeinde behält sich das Recht vor, die Übergabezeiten für kurzfristige kirchliche Veranstaltungen zu verschieben. Entstandene Schäden oder Mängel sind unverzüglich zu melden. Die Hausverwaltung hat auch während der Veranstaltung jederzeit Zutritt zu allen Räumen.

(3) Für die Öffnung und Schließung des Gebäudes ist grundsätzlich der Veranstalter zuständig.

(4) Der Mieter ist nicht berechtigt, sein Recht aus der Überlassung der Räume des Gemeindehauses an Dritte zu übertragen.

§ 5 Ordnungsvorschriften

(1) Die Kirchengemeinde überwacht die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung und übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Hausverwaltung sind Folge zu leisten.

(2) In allen Gemeindehäusern herrscht Rauchverbot.

(3) Die Räume und das Inventar des Gebäudes sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.

(4) Das Auf- bzw. Umstellen von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit des jeweiligen Veranstalters. Der Bestuhlungsplan der jeweiligen Räume ist zwingend zu beachten. Bei Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Das Mobiliar aus dem Saal darf nur dort und keinesfalls im Freien benutzt werden. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung zu reinigen.

(5) Pyrotechnik wie Feuerwerkskörper, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen dürfen im Haus und außerhalb des Hauses nicht gezündet werden. Bengalfackeln u.ä. dürfen nicht verwendet werden. Bei der Dekoration mit Teelichten ist darauf zu achten, dass diese nur mit einem zusätzlichen Teelichtglas betrieben werden dürfen, dies gilt vor allem auch für sogenannte Deko-Lichttüten und ähnlich Leichtbrennbares.

(6) Die Räume sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Auf Ordnung und Sauberkeit in der Küche und in den Sanitärräumen ist – auch während der Veranstaltung – besonders zu achten. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.
- Reste von Nahrungs- und Genussmittel dürfen auf Treppen, Fluren, WC und in unmittelbarer Umgebung des Gemeindehauses nicht weggeworfen oder verschüttet werden.
- Nach Benutzung der Räume sind alle Böden sauber (ohne Essensreste, Getränke, Wachs, Dekoration, Konfetti, etc.) zu übergeben. Die Böden im Saal, in der Küche, im Foyer und in den Toiletten sind nass zu reinigen.
Verwendetes Geschirr und benutzte Gläser müssen gespült und aufgeräumt werden.

- Fehlende oder zu Bruch gegangene Einrichtungsgegenstände sind bei der Rückgabe anzugeben und werden von der Kaution abgezogen.
- Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Tag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- Es ist nicht gestattet, Geschirr (Schüsseln, Platten, Teller, Kannen, Küchenmesser, Besteck usw.) mit nach Hause zu nehmen, auch dann nicht, wenn Speisereste befördert werden sollen.
- Der anfallende Müll ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen, d.h. er muss vom Veranstalter mit nach Hause genommen und von dort sachgemäß entsorgt werden.

(6) Ist eine zusätzliche Dienstleistung, insbesondere zusätzlicher Reinigungsaufwand der Hausverwaltung erforderlich, z.B. aufgrund Missachtung der in dieser Hausordnung beschriebenen Pflichten, wird ein Betrag von 20.- € pro angefangener Arbeitsstunde berechnet.

(7) Die Verwendung von Dekoration und Plakaten ist mit der Hausverwaltung abzustimmen.

(8) Vom Veranstalter ist dafür Sorge zu tragen, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner und auf andere Veranstaltungen im Hause Rücksicht genommen wird. Verhaltensweisen, die geeignet sind, Anlieger durch Geräusch, Geruch oder auf eine andere Weise über ein vertretbares Maß hinaus zu stören oder zu belästigen, sind zu unterlassen. **Inbesondere muss die Nachtruhe der Anwohner ab 22.00 Uhr beachtet werden. Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen ist Lärmbelästigung möglich.**

§ 6

Besondere Bestimmungen bei der Bewirtung

(1) Die dem Saal angegliederte Küche darf gegen Gebühr mitgenutzt werden. Bitte beachten Sie: es handelt sich hier um sogenannte Übergabeküchen, das Kochen ist hier nicht zulässig.

(2) Der Veranstalter wird angehalten, den Bewirtschaftungsbedarf (Getränke, Catering) bei den örtlichen Betrieben zu decken.

(3) Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtung ist es Aufgabe des Veranstalters, die für den Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Konzessionen und Gestattungen einschließlich etwaiger GEMA-Genehmigungen einzuholen.

§7

Gesetzliche Bestimmungen

(1) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(2) Das Veranstaltungsende wird auf 2:00 Uhr angesetzt. Eine Sperrzeitverkürzung wird von Seiten der Kirchengemeinde nicht gestattet.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind unbedingt zu beachten.

§ 8

Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Sigmaringen von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümer von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

(2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde Sigmaringen keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Kirchengemeinde Sigmaringen keine Haftung.

(5) Fundsachen sind im Pfarrbüro abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung abgeliefert.

§ 9

Einhaltung der Benutzungsordnung

(1) Der Veranstalter ist zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet und hierfür verantwortlich. Er kann sich gegenüber der Kirchengemeinde Sigmaringen nicht darauf berufen, dass die Benutzungsordnung nicht bekannt war. Er bekommt die Benutzerordnung bei Antragstellung ausgehändigt.

(2) Veranstalter, die sich Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder für immer von der Benutzung des Gemeindehauses ausgeschlossen werden.

§ 10

Gebühren

Siehe Gebührenordnung der Kirchengemeinde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Stiftungsrat der Kirchengemeinde am 25.05.2023 beschlossen und tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Sigmaringen, den 26.07.2023

gez.

Ekkehard Baumgartner, Pfarrer

Anlage bei Gemeindehaus St. Fidelis und Gemeindehaus Sigmaringendorf:

Bestuhlungspläne